

ANTRAG

auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung (§ 36 b Abs. 2, § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. § 44 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG –) ①

Zeile			Weiße Felder bitte ausfüllen od. ankreuzen ☒ Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen.
1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 200 <input type="text"/> gelten.		
A. Allgemeine Angaben ② Antragstellende Person (bei Ehegatten: Ehemann)			
2	Name		Geburtsdatum
3	Vorname		Ausgeübter Beruf
4	Straße, Hausnummer		Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.
	Postleitzahl	Wohnort	
5	Verheiratet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem
Ehefrau			
6	Vorname		Geburtsdatum
7	ggfs. abweichender Name		Ausgeübter Beruf
8	bei abweichendem Wohnsitz: Straße, Hausnummer		Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.
	Postleitzahl	Wohnort	
Steuerlich zu berücksichtigende Kinder			
	Vorname des Kindes <small>(ggf. auch abweichender Familienname)</small>		Geburtsdatum
			Bei Kindern ab 18 Jahren: steuerlich zu berücksichtigen, weil
9			
10			
11			
Die NV-Bescheinigung soll nicht mir/uns zugesandt werden, sondern:			
12	Name		
13	Vorname		
14	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl	Wohnort	
15	Wurden Sie bisher zur Einkommensteuer veranlagt?		Wurde (Wird) für das Vorjahr ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer gestellt?
	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein
16	Ja, beim Finanzamt		Ja, beim Finanzamt
17	Steuernummer		Steuernummer
Wurde bereits früher eine NV-Bescheinigung erteilt?			
		Nein	Ja, vom Finanzamt
18	für die antragstellende Person / für den Ehemann	<input type="checkbox"/>	Ordnungsnummer
			gültig bis
19	für die Ehefrau	<input type="checkbox"/>	31. 12. <input type="text"/>
20	für die Eheleute gemeinsam	<input type="checkbox"/>	31. 12. <input type="text"/>
B. Benötigte NV-Bescheinigungen für:			
	Antragstell. Person/Ehemann	Ehefrau	Eheleute gemeinsam
21	Anzahl der benötigten Bescheinigungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte unbedingt ausfüllen. Ihr Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden!

C. Voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen 200 ② ③

(für das in Zeile 1 genannte Jahr)

Antragstellende Person
(bei Ehegatten: Ehemann)

Ehefrau

DM / €

DM / €

25	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
26	Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
27	Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Antragstellende Person/ Ehemann	Ehefrau	
28	Bruttoarbeitslohn a) aus dem ersten Dienstverhältnis			
29	b) aus allen weiteren Dienstverhältn.			
30	Darin enthaltene Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Pensionen)			
31	Werbungskosten , wenn mehr als 2000 DM / 1044 €			
32	Einkünfte aus Kapitalvermögen – Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden vom Finanzamt berücksichtigt – ④			
32	a) Dividenden ⑤			
33	b) Zinsen aus Sparguthaben, Bausparguthaben, Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, Lebensversicherungen, Stückzinsen			
34	c) andere steuerpflichtige Kapitalerträge, insbesondere Erträge aus Investmentanteilen ⑤			
35	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
	Sonstige Einkünfte			
36	a) Einnahmen aus Leibrenten (z.B. Sozialversicherungsrenten und private Versorgungsrenten)			
37	Die Rente läuft seit			
38	Sie erlischt mit dem Tod von			
39	Sie erlischt spätestens			
40	b) Einnahmen aus anderen wiederkehrenden Bezügen			

Weitere Angaben – ggf. auf besonderem Blatt – (z.B. Sonderausgaben) –
Voraussichtliche Änderungen in den beiden auf das o.a. Kalenderjahr folgenden Jahren.

Hinweis: Das Bundesamt für Finanzen ist berechtigt, die Höhe Ihrer Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen, vgl. § 45 d Abs. 2 und 3 EStG.

Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

(Unterschrift der antragstellenden Person/
des Ehemanns; bei minderjährigen Kindern:
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

(Unterschrift der Ehefrau)

Anträge bitte eigenhändig unterschreiben. Bei Ehegatten ist die Unterschrift von Ehemann und Ehefrau erforderlich.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit § 36 b Abs. 2, § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 44 b Abs. 1 EStG verlangt. ①

Sie werden grundsätzlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt und haben damit Anspruch auf die Ausstellung der NV-Bescheinigung, wenn Ihr Einkommen im Kalenderjahr den Grundfreibetrag je Person nicht übersteigt. Die NV-Bescheinigung wird regelmäßig für drei Jahre ausgestellt.

① Für Ausschüttungen, für die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes (Anrechnungsverfahren) nach § 34 Abs. 10 a des KStG i. d. Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2000 (BGBl. I S. 1433) letztmals anzuwenden ist, gilt das **EStG 1997** i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270). Für Erträge, für die das EStG 1997 bzw. KStG 1999 nicht mehr gelten, ist das **EStG i. d. Fassung des StSenkG** und nachfolgender Gesetze anzuwenden.

② Für minderjährige Kinder mit eigenen Einnahmen aus Kapitalvermögen, für die eine NV-Bescheinigung ausgestellt werden soll, ist vom gesetzlichen Vertreter jeweils ein gesonderter Antragsvordruck auszufüllen.

③ Auch Einkünfte, die voraussichtlich negativ sind, sind hier einzutragen.

④ Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören außer Dividenden sowie den in Zeile 33 genannten Erträgen insbesondere auch Zinsen aus Darlehen und Anleihen sowie Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen, also einschließlich einer etwa einbehaltenen Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag. Zu den Bruttoeinnahmen aus Kapitalvermögen gehört auch die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer, soweit das **EStG 1997** i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270) anzuwenden ist. Die anrechenbare Körperschaftsteuer beträgt 3/4 der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs.1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG 1997 vor Abzug der Kapitalertragsteuer.

⑤ Einnahmen, für die bereits das Halbeinkünfteverfahren gilt, sind nur zur Hälfte anzusetzen (§ 3 Nr. 40 EStG).